

## Verzeichnis der geeigneten Einrichtungen für den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung (Stand 7.3.2019)

Während des ersten oder des zweiten Ausbildungsjahres einer Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist ein pädiatrischer Pflichteinsatz im Umfang von mindestens 60 Stunden und höchstens 120 Stunden zu absolvieren. Wir empfehlen, den Einsatz zunächst mit 60 Stunden zu planen.

Gesamtziel der Pflegeausbildung ist die Vermittlung von Kompetenzen für die Pflege von Menschen aller Altersgruppen. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung macht dabei keine Vorgaben, welche der in der Gesamtausbildung zu vermittelnden Kompetenzen während des pädiatrischen Pflichteinsatzes erworben werden sollen.

Als geeignete Einsatzstellen kommen in Betracht:

1. Pädiatrische Krankenhäuser und pädiatrische Krankenhausabteilungen/-stationen
2. Krankenhausabteilungen/-stationen, sofern sie während des Pflichteinsatzes die genannten Kriterien erfüllen können
3. Geburtshilfeeinrichtungen, Wochenstationen
4. Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)
5. ambulante Kinderkrankenpflegedienste
6. stationäre Pflegeeinrichtungen für heimbeatmete Kinder und Jugendliche
7. Rehabilitationskliniken mit Angeboten für Kinder und Jugendliche
8. Kinderkrankenpflege in Wohngruppen für Kinder und Jugendliche
9. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), auch einschließlich sonderpädagogischer Kindergärten, mit Pflegefachkraft, die die Schüleranleitung übernimmt
10. ambulante und stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe für Kinder und Jugendliche (Einrichtungen, in der eine Pflegefachkraft die praktische Anleitung übernehmen kann, sind denen zu bevorzugen, in denen eine Fachkraft die Praxisanleitung übernimmt).
11. Einrichtungen der Jugendhilfe mit Pflegefachkraft, die die Schüleranleitung übernimmt
12. ambulante und stationäre Kinderhospize, Teams der spezialisierten ambulanten pädiatrischen Palliativpflege (SAPPV)

In Einzelfällen sind darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen in Absprache mit der Schule und der Schulaufsichtsbehörde möglich, wenn andernfalls eine Durchführung der Pflegeausbildung nicht möglich ist.